

dem Buch „Franz Böhm — Reden und Schriften“, Verlag C. F. Müller, Karlsruhe 1960.) (Vgl. Der Wiedergutmachungsvertrag und die arabischen Staaten, Rundfunksendung von Prof. Dr. F. Böhm vom 18. 11. 1952 in: Rundbrief V, 19/20. Januar 1953. S. 11 ff. Anm. d. Red. d. R.) Die arabischen Staaten haben sich seinerzeit mit der Wiedergutmachung abgefunden, und sie würden aus verständlichem Egoismus wohl auch die Eröffnung diplomatischer Beziehungen zwischen Bonn und Jerusalem hinnehmen. Leider jedoch hat Westdeutschland nicht die Courage gehabt, auch weiterhin, wie 1952 und 1953, auf politischen Druck mit *moralischen Argumenten* zu erwidern. Die Behandlung der Beziehungen mit Israel hätte auf deutscher Seite aus vielen Gründen nicht der Schablone von Kalkulationen über augenblickliche Vor- und Nachteile verfallen dürfen. Es gibt auch für Kabinette Verpflichtungen, die sich dieser Schablone nicht fügen; auch Staatsmänner müssen manchmal begreifen, wo der Bereich der Politik aufhört und wo sich ein anderer Bereich auftut, in dem die Politik nichts zu suchen hat. Die Tatsache, daß Bonn seine Anerkennung vorenthält, bedeutet für das von feindlichen Staaten umgebene Israel eine Einbuße, die nicht ohne Belang auf der internationalen Bühne ist.

Diese Lage der Dinge wird auch in Deutschland nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen. Immer öfter hört man von Äußerungen Einzelner, von Kundgebungen ganzer Gruppen, immer öfter liest man Artikel führender Publizisten, die Bonn auffordern, endlich jenen Schritt zu tun, den es längst hätte tun müssen. Der nicht sehr glückliche und auch nicht durchaus eindeutige Beschluß der Knesset vom Januar dieses Jahres über die *kulturellen Beziehungen mit Westdeutschland* (s. u. S. 40) wurde von den wohlwollenden Kreisen in der Bundesrepublik als Beweis dafür angesehen, zu welchen absurden Konsequenzen das im Zwielflicht gepflegte und auch halb verschämte unoffizielle Verhältnis zwischen den beiden Staaten führen kann. Israel darf aber stolz darauf sein, daß die besten Menschen, die das demokratische Deutschland besitzt, in den Reihen derer stehen, die in der Frage der Beziehungen einen reinen Tisch und saubere Ordnung dem gegenwärtigen Zustand vorziehen. Bei uns kann man solche Abgrenzungen, ohne ungerecht zu sein, nicht fordern. Die Wunden sind nicht verheilt, und viele, an deren ehrlicher Gesinnung nicht gerüttelt werden kann, haben sich über die Vergangenheit innerlich noch nicht hinwegsetzen können. Ihr Zaudern, ihre Hemmungen müssen mit Geduld in Kauf genommen werden, zumal wenn sie selber davon ausgehen, daß Andersdenkende im eigenen Lager ebenfalls von lauter Motiven bewegt werden. Verdächtigungen, wie sie hier und da in der politischen Arena benützt werden, sind in diesem Falle eine ganz üble Waffe.

In beiden Staaten, in Deutschland und in Israel, ist seit dem

10. September 1952 eine *neue Generation* herangewachsen. Menschen, die kaum im Alter der Hitler-Jugend waren, als das „tausendjährige Reich“ in Trümmer ging und seine Führer die Wahl zwischen Freitod und Galgen hatten, sind inzwischen Studenten, Handwerker, Arbeiter geworden, sind ins Leben eingetreten und möchten einen Strich unter die Vergangenheit ziehen. Sie können sich von ihr dennoch nicht lösen, sie wird ihnen anhaften, ob sie es wollen oder nicht. Aber sie sind nicht schuld an dem, was geschehen ist, nicht als Individuen und nicht als Gruppe. In der überwiegenden Mehrzahl wissen sie zu unterscheiden zwischen *Schuld*, die sie nicht trifft, und *Verantwortung*, derer sie sich nicht entledigen können. Der Judenfrage treten sie unbefangen entgegen. Das Häuflein Juden, die ihr Leben in Deutschland zubringen, ist für sie unerkennbar. Erkennbar, aufregend, neu ist für diese deutsche Jugend der *Staat Israel*, der nach dem großen Krieg entstand. Er packt ihr Interesse als soziales und nationales Experiment des Volkes, das von ihren Vätern verfehmt und gemordet wurde. Sie spüren, daß sie zu diesem Judenstaat eine Brücke schlagen müssen, und sie fühlen, daß sich das Schwergewicht ihrer Beziehung zum jüdischen Volk zwangsläufig nach Israel verlagert hat. Für sie hat der Begriff „Normalisierung“ einen doppelten Sinn: sich von den pathologischen Vorurteilen der Eltern zu befreien und das Verhältnis zwischen ihrem Staat und dem Staat der Juden ohne Verzug genau so normal zu gestalten, wie das zu anderen souveränen Staaten. Daher ist der Ruf nach Anerkennung Israels besonders laut und kompromißlos unter der *Jugend* in Westdeutschland, an den Hochschulen, in den Jugendringen, in den großen Parteien. Die jungen Menschen von heute werden morgen in den Schlüsselpositionen ihres Vaterlandes sitzen.

Wo immer wir Israelis mit unserer Vorstellung über das Verhältnis zu den Deutschen stehen mögen, eines sollte für uns alle ohne Unterschied schon völlig unbestritten sein: Diese deutsche Jugend, der es ernst ist mit ihrer vorurteilslosen Einstellung zu Israel, verdient unsere Ermunterung und unsere Förderung. Wir haben alles zu tun, um uns ihr verständlich zu machen. Auch hier in Israel ist eine neue Generation gereift, die an der Last der furchtbaren Vergangenheit nicht so stark zu tragen hat. Freie Menschen mit ihren guten und schlechten Seiten, aber freie Menschen. Hüben und drüben kann sich Neues regen, und wir sollen denen, die nach uns kommen, keine Knüppel zwischen die Beine werfen. Wir dürfen die Jugend nicht zum Haß erziehen, wir dürfen von ihr nicht verlangen, daß sie den Haß verewigt. Nur dann, wenn wir so handeln, erwerben wir uns den Anspruch, die zu verachten, die in Deutschland das Hassen noch immer nicht verlernen möchten. Dann auch werden sich die Beziehungen allmählich — und nicht nur in ihrem offiziellen Aspekt — normalisieren.

10. Schuld und Verantwortung

Ein Beitrag zur juristischen Würdigung des Falles Eichmann

Von Professor Dr. Jürgen Baumann, Universität Tübingen, gehalten als Vortrag am 10. Januar 1962 im studentischen Kreise¹

Viele Generationen vor uns haben in Jahrtausenden über Schuld und Verantwortung nachgedacht. Philosophen und Dichter haben sich mit diesem Thema befaßt und auch wir in unserem Alltagsleben sind ständig aufgerufen, neu über Schuld und Verantwortung nachzudenken. Wie oft gebrauchen wir nicht das Wort ‚er ist schuld daran‘ oder ‚er trägt die Schuld‘, oder ‚er hat Schuld‘ und wie unklare Vorstellungen verbinden wir oft mit diesen Bemerkungen. Das Schuldigwerden des Menschen ist eine Erscheinung, die jede der großen

Religionen beschäftigt und zu unterschiedlichen Antworten genötigt hat. Sind wir mit Schuld geboren? Können wir der Schuld entrinnen? Sind wir verurteilt, ständig in unserem Leben neu schuldig zu werden? Können wir unsere Schuld abtragen? Wird uns unsere Schuld vergeben? Vergeben wir wirklich unseren Schuldigern? Oder zieht unsere Schuld ein unerbittliches Gericht auf uns herab?

Wenn sich der *Jurist* dem Thema „Schuld und Verantwortung“ stellt, tauchen vor allem Probleme des menschlichen Zusammenlebens auf. Wie weit sind wir für unser Handeln verantwortlich? Können wir die Schuld abschieben auf Institutionen oder auf Mächtige, die uns zu unserem Verhalten

¹ Für die „Normannia“, eine alte Stiftsverbinding, der vorwiegend evangelische Theologen angehören.

gezwungen haben? Was schulden wir der Rechtsgemeinschaft? Was aber uns selbst? Speziell der *Strafjurist* befindet sich beim Thema „Schuld und Verantwortung“ in einer schwierigen Situation. Auch für ihn stellt sich das Problem wie für jeden Juristen im sozialen Bereich, allerdings nicht so scharf abgeschnitten von den übrigen oben erwähnten Bereichen. Soll auch der Strafjurist nach sittlicher Schuld fragen oder gibt es eine spezifisch strafrechtliche Schuld, die ohne Zusammenhang mit sittlichem Verschulden gedacht werden kann? Ist der Mensch verantwortlich für sein Tun, oder ist er durch die sozialen Bindungen und durch seine Anlagen determiniert? Gibt es Freiheit auch im Bösen? Wer hat eine Verbrechenbegehung zu verantworten? Nur der Verbrecher selbst, oder auch seine Mitmenschen? Ist Schuld ohne Willensfreiheit denkbar? Kann der amoralische Mensch schuldig werden im strafrechtlichen Sinne? Soviel Fragen, soviel schwierige und nahezu unlösbar erscheinende Probleme.

Daß wir uns mit einem Thema wie „Schuld und Verantwortung“ befassen, scheint mir außerordentlich nützlich, wenn nicht gar notwendig zu sein. Nicht nur Juristen sollten über Schuld und Verantwortung nachdenken. Auch dem juristischen Laien ziemt es, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen und eine eigene Stellungnahme zu gewinnen. Wie kann ein Angehöriger unseres Volkes, welches soviel Verantwortung und Schuld auf sich geladen hat, sich dem Nachdenken über Schuld und Verantwortung entziehen? Ist es aber dann nicht zuvor notwendig, diese Begriffe zu klären?

Haben wir über die Schuld Eichmanns nachgedacht? Ist nur der Henker schuldig, derjenige, der die Massenerschießungen durchgeführt hat, oder aber sind wir alle in diese Schuld verstrickt? Eichmann steht doch ersichtlich dazwischen. Auch er hat selbst nie Hand an einen Juden gelegt. Er war Beamter und hat getan, was ihm aufgegeben war. Wenn er aber schuldig ist an dem ungeheuren Morden, sind wir nicht mitschuldig geworden dadurch, daß wir die Tätigkeit eines Eichmann ermöglicht haben, dadurch, daß wir es unterlassen haben, das Funktionieren dieser Mordmaschine zu verhindern?

Tragen wir nicht alle Verantwortung und sind wir nicht alle schuldig geworden?

Die Novembertagung 1961 der Bayrischen Katholischen Akademie in München hatte sich mit den Kriegsverbrecherprozessen zu befassen. Die Frage ging nach den Möglichkeiten und Grenzen für die Bewältigung historischer und politischer Schuld in Strafprozessen. Bekannte Juristen und Theologen waren die Diskussionsredner¹. Die Nürnberger Prozesse waren der hauptsächliche Diskussionsgegenstand. Fragen Sie heute einen Juristen nach seiner Stellungnahme zu den Nürnberger Prozessen. Er wird abwinken. Leider ist es so, daß, freilich auch durch Schuld anderer, die Nürnberger Urteile obsolet geworden sind. Fragt man nach einer Stellungnahme, so wird man meistens hören, die anderen sind aber auch schuldig und sie sind nicht verurteilt worden. Oder, trifft man auf einen Juristen, so wird man hören: die Nürnberger Prozesse verstießen gegen den Grundsatz *nullum crimen sine lege*. Dieselben Leute werden aber einen Mörder gewiß nicht damit entschuldigen, daß ein anderer auch gemordet habe. Sie werden auch sicher nicht die Auffassung vertreten, daß der Mord an einem Einzelmenschen rechtmäßig sei. Nur wenn es sich um Morde ungeheuren Ausmaßes handelt, sollen andere Grundsätze gelten? Spielt die Dimension des Verbrechens eine Rolle für die Frage der Schuld?

Ähnlich ergeht es einem, wenn man nach einer Stellungnahme zum Eichmann-Prozeß fragt. Da wird zunächst eingewandt, Eichmann sei doch gekidnappt worden und das sei nicht in der Ordnung und deshalb dürfe das Verfahren gegen ihn nicht durchgeführt werden. Oder man hört, es sei nicht recht, daß die Opfer selbst über den Mörder zu Gericht sitzen. Die Richter seien befangen, sie dürften nicht urteilen. Beide Einwände sind außerordentlich oberflächlich. Auch das deutsche Strafrecht kennt ein sogenanntes Realprinzip und ein

Universalprinzip. Nach § 4 Absatz 2 Ziff. 2 des StGB kann ein Ausländer für Auslandstaten dann bestraft werden, wenn die Tat durch das Recht des Tatortes mit Strafe bedroht ist und die Straftat gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen gerichtet ist. Es handelt sich hier um das sogenannte Real- oder Schutzprinzip. Würde also deutsches Strafrechtsanwendungsrecht gelten, so könnte Eichmann selbstverständlich bestraft werden. Auch nach dem Universalprinzip unterläge Eichmann dem deutschen Strafrecht. Nach § 4 Absatz II Ziff. 3 des StGB wird nach Inlandsstrafrecht bestraft, wer als Ausländer eine Tat im Ausland begeht, die am Tatort mit Strafe bedroht ist und nunmehr im Inland betroffen und nicht ausgeliefert wird. Die Vorschrift des § 4 II Ziff. 3 ist Ausdruck des sogenannten Universalprinzips. Auch nach diesem Prinzip würde, wenn man deutsches Strafrechtsanwendungsrecht gelten ließe, Eichmann bestraft werden müssen. Will man eigentlich dem Staate Israel ähnliches Strafrechtsanwendungsrecht bestreiten?

Ähnlich töricht ist die Behauptung, daß ausgerechnet israelische Richter nicht über die Morde Eichmanns urteilen dürften. Auch ein Mord in Deutschland verletzt nicht nur das Rechtsgut Leben des Ermordeten, sondern darüber hinaus auch die Rechtsgemeinschaft. Die Rechtsgemeinschaft wird repräsentiert durch den Staat, und die Aburteilung des Verbrechens erfolgt durch Organe eben dieses verletzten Staates. Auch bei uns urteilen also Repräsentanten der verletzten Gemeinschaft über den Mörder.

Was aber ist aus dieser großen Münchner Diskussion über die Nürnberger Prozesse und incidenter auch über den Eichmann-Prozeß geworden? Einziger Rufer im Streit zugunsten der Nürnberger Prozesse war der ehemalige Mitarbeiter der US-Anklagebehörde *Mandellaub*. Er war, wie die Frankfurter Rundschau vom 21. November 1961 mitteilt, der Rufer in der Wüste. In dem Bericht der Frankfurter Rundschau heißt es dann weiter: Der Rufer in der Wüste fand allerdings nur ein einziges Echo: Professor Karl *Peters*, der katholische Strafrechtler aus Münster, appellierte an das christliche Gewissen der Teilnehmer der Tagung der Katholischen Akademie, mehr Verständnis für die Vorgänge in Nürnberg aufzubringen. Peters führte wörtlich aus: „Mich bedrückt, daß die Dinge nur vom Prozeß her gesehen werden und nicht vom Grundsätzlichen. Ich bin erschüttert über die Neigung der Juristen, die Sache immer nur vom Formalen her zu sehen und das Schreckliche zu vergessen.“ Im Bericht der Frankfurter Rundschau heißt es weiter: Die geistige Auseinandersetzung, die angesichts des bevorstehenden Eichmann-Urteiles notwendig gewesen wäre, blieb aus; man klammerte sich an den formalen Positivismus. So wichtig dieser für den Bestand des Rechtsstaates ist, wenn man aber, wie wohl beinahe alle Teilnehmer der Tagung der Katholischen Akademie auf dem Boden des Naturrechts steht und das göttliche Walten im Recht sieht, hätte man einen Schritt weitergehen müssen. Professor *Peters* Abschiedsgruß war durchaus verständlich: „Langsam kommt man sich wie ein Landesverräter vor, wenn man Hitlers verbrecherische Raubzüge als Angriffskriege bezeichnet.“

Ich habe diese meines Erachtens erschütternden Berichte absichtlich etwas ausführlicher vorgetragen. Sind die Juristen wirklich so formal, oder aber verschanzen sie sich nur hinter Formalitäten, um dem wirklichen Problem auszuweichen? Der Nichtjurist neigt ja dazu, dem Juristen Formalismus und mitunter auch ein Ausweichen vor den wirklichen Problemen vorzuwerfen. Der Theologe wird über den Schuldbegriff des Juristen lächeln.

Aber müssen wir Juristen nicht auch etwas formal sein? Brauchen wir nicht feste Kategorien, um die Vielgestaltigkeit des menschlichen Lebens zu erfassen? Können wir überhaupt ein System entbehren, welches uns feste Maßstäbe bei der Beurteilung menschlicher Verhaltensweisen gibt? Meines Erachtens können wir es nicht. Wir können nicht über Schuld und Verantwortung allgemein herumräteln.

Ich möchte Ihnen daher zunächst ausführen, was wir Juristen unter Schuld verstehen.

1 s. u. S. 82 f.

Das Verbrechenselement der Schuld ist eine strafrechtliche Erscheinung. Uns im Strafrecht interessiert die strafrechtliche und nicht die sittliche Schuld. Gerade heute angesichts der zahlreichen Tendenzen einer Gleichstellung strafrechtlicher und sittlicher Schuld ist es angebracht, hierauf immer wieder hinzuweisen. Tiefere Ursache für die Gleichstellungstendenz ist der Abscheu vor dem nationalsozialistischen Unrecht. Wenn Recht vom Staat in Unrecht verkehrt wird, Schuld zu Unschuld gestempelt und umgekehrt Unschuld zu Schuld gemacht wird (Nürnberger Gesetze!), so mag man freilich dazu neigen, nach einem übergesetzlichen, dem Staate entzogenen und nicht manipulierbaren Maßstab der Schuld zu suchen. Wenn ich dennoch die Gleichstellung strafrechtlicher und sittlicher Schuld ablehne, so verkenne ich dabei nicht, daß Strafrecht und Sittengesetz die gleiche Wurzel haben, daß strafrechtliche Schuld ohne sittliche Schuld nicht denkbar ist, ich verkenne auch nicht, daß die strafrechtlichen Gebote den sittlichen Geboten weitgehend entsprechen und ich weiß auch, daß das Strafgesetz nicht gegen das Sittengesetz verstoßen darf. Aber es bleibt bei allem doch immer zu beachten, daß die Funktion des Strafrechts eine andere ist als die des Sittengesetzes. Die sittliche Norm bestimmt das Verhalten des Menschen zu sich selbst, die Strafrechtsnorm oder überhaupt jede Rechtsnorm bestimmt das Verhalten des Menschen im Sozialbereich. Bei den verschiedenen Funktionen von Strafrechtsnorm und sittlicher Norm müssen auch die Schuld-begriffe notwendig differieren. Notwendig ist der Schuld-begriff des Rechts weniger differenziert. Das Recht muß generalisieren. Es kann nicht bei jedem einzelnen Täter die Frage nach der Freiheit des menschlichen Willens aufwerfen. Es verfährt in sehr viel praktischerer Weise, indem es (hierbei großzügig verfahrend) bestimmte Personengruppen aus dem Schuld-bereich völlig ausschließt. Kinder unter 14 Jahren sind schuldunfähig. Schuldunfähig sind auch nach § 51 StGB Geistesranke und Geistesschwache, bei denen Intellekt oder Willenskraft so stark verkümmert sind, daß sie das Unrecht ihrer Tat entweder nicht einsehen können oder aber zwar einsehen können, aber unfähig sind, nach dieser Einsicht zu handeln. Besondere Notsituationen, in denen sich ein Mensch befinden kann, werden über Schuld-ausschließungsgründe, z. B. der §§ 52 und 54 StGB, berücksichtigt. Wer nicht schuldunfähig ist und sich auch nicht in einer besonderen Notsituation befindet, handelt in der Regel schuldhaft, wenn er vorsätzlich einen Deliktstatbestand verwirklicht. Handelt er nicht vorsätzlich, sondern nur fahrlässig, so ist genau zu prüfen, ob er in der Lage war, sich pflichtgemäß zu verhalten und ob er den Erfolg (den sozialschädlichen) seines Verhaltens voraussehen konnte.

Ihnen mag dieser freilich recht grob gezeichnete strafrechtliche Schuld-begriff sehr unvollkommen erscheinen. Für unser Strafrecht selbst ist er eine große Leistung. Ich erinnere nur daran, daß nicht zu allen Zeiten ein Schuld-begriff dieser Art notwendiges Verbrechenmerkmal gewesen ist. So war z. B. das alte deutsche Strafrecht ein Erfolgsstrafrecht. Es galt der Satz: die Tat tötet den Mann. Wer zufällig auch ohne Verschulden den Tod eines anderen herbeigeführt hatte, mußte diese Tat sühnen. Daß wir nach der Vorwerfbarkeit eines Erfolges fragen, ist gegenüber derartigen Erfolgsstrafrechten ein nicht unbedeutender Fortschritt.

Freilich beginnen jetzt erst die Schwierigkeiten: Da taucht zunächst die Frage auf, was denn Bezugspunkt der Schuld sein kann. Fragen wir bei der Schuldprüfung, ob dem Täter die einzelne Tat vorzuwerfen ist, fragen wir also nach der Einzeltatschuld, oder muß uns die Lebensführung des Täters, also die Lebensführungsschuld, interessieren. Wenn wir eine Lebensführungsschuld anerkennen und genügen lassen, so können wir auch den Menschen für seine Taten verantwortlich machen, der sich durch seine Lebensführung allmählich in einen Zustand der Schuldunfähigkeit hineinlaviert hat. Die herrschende Lehre lehnt m. E. mit Recht den Gedanken der Lebensführungsschuld ab. Schon die Frage nach der Einzeltatschuld türmt oft unüberwindliche Schwierigkeiten vor uns auf. Wie aber sollen wir beurteilen können, ob ein Mensch

in seiner Lebensführung schuldig geworden ist. Wieviel liegt an der Lebensführung dieses Menschen, wieviel an den Umweltsverhältnissen, wieviel an uns allen, die wir dem allmählich absinkenden Menschen keine Hilfe gebracht haben. Oder es taucht die Frage auf, wie weit bei der Schuld die Gefährlichkeit des Täters eine Rolle spielen kann. Ist der Gedanke der Gefährlichkeit vielleicht sehr viel geeigneter, eine Bestrafung zu tragen, als der Schuldgedanke? Können wir überhaupt Schuld feststellen, solange wir nicht wissen, wie weit der Wille des Täters bei der Tatbegehung im Spiele war? Ich kann hier nur kurz resümieren, daß alle diese Gefährlichkeitsthesen im geltenden Strafrecht keinen Platz haben. Freilich bestehen auch hier Bestrebungen, den Schuld-begriff durch den Gefährlichkeits-begriff zu ersetzen, das Strafrecht zu einem Heilbehandlungsrecht für Gestraufte werden zu lassen. Ich erinnere nur an die Bewegung der „défense sociale“.

Bleiben wir bei unserem grob skizzierten und auch groben strafrechtlichen Schuld-begriff. Fragen wir nur nach der Vorwerfbarkeit einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Handlung. Betrachten wir dabei nur die einzelnen Elemente unseres strafrechtlichen Schuld-begriffs und prüfen wir die Fähigkeit des Täters, vorwerfbar zu handeln, sodann Vorsatz oder Fahrlässigkeit und schließlich das Fehlen von Schuld-ausschließungsgründen oder die Zumutbarkeit des Andershandelns, so zeigt sich dennoch, daß wir für unsere Ausgangsbeispiele jedenfalls allgemein taugliche Maßstäbe gewinnen. Die Tötung von Millionen Menschen ist sicher tatbestandsmäßig und rechtswidrig. Eichmann und seine Helfershelfer waren sicher schuld-fähig. Keine Geisteskrankheit und keine Geistesschwäche hat ihr Einsichtsvermögen getrübt. Sicher haben Eichmann und seine Helfershelfer auch vorsätzlich gehandelt, und die Frage kann nur sein, ob nicht besondere Schuld-ausschließungsgründe, hier vor allen Dingen strafrechtlicher Notstand nach § 54 StGB, die Schuld als ausgeschlossen erscheinen lassen. Aber auch schon eine grobe Prüfung des Schuld-ausschließungsgrundes § 54 StGB ergibt, daß von einem derartigen Schuld-ausschluß nicht die Rede sein kann. Es bestand für Eichmann und seine Helfershelfer keine Leibes- oder Lebensgefahr für den Fall, daß sie sich ihrem Henkeramt entzogen hätten. Die Meldung zum Militär oder der Antrag auf Versetzung an eine andere Stelle wäre immer möglich gewesen. § 54 berücksichtigt aber nur besonders schwere Gefahren. Die Gefahr einer gehaltlichen Schlechterstellung ist sicher kein Schuld-ausschließungsgrund, wenn es sich um derartig schwere Verbrechen handelt.

Freilich werden wir bei den einzelnen Tätern zu differenzieren haben. Der Schuld-begriff ist ein Steigerungs-begriff. Es gibt schwache, starke und stärkste Schuld. Die Weite des Weges zwischen menschlicher Handlung und verbrecherischem Erfolg schwächt die Schuld. Sie schwächt auch das Verantwortungsgefühl. Man glaubt, daß noch eine Menge anderer Menschen in der Kausalkette zwischen eigenem Verhalten und strafrechtlich relevantem Erfolg stehe und daß auch diese doch schließlich das Eintreten des Erfolges verhindern könnten. Hinzu kommt, daß die moderne Technik in gleicher Richtung wirkt. Ein Mensch, der es niemals über sich bringen würde, einen anderen mit einem Messer zu erstechen, könnte doch dazu neigen, auf den berühmten Druckknopf zu drücken. Hier hat er weit weniger Hemmungen. Unsere moralische Entwicklung hat mit der Entwicklung der Technik leider nicht Schritt gehalten, und nicht zuletzt deshalb muß das Strafrecht vorprellen, und nicht zuletzt deshalb sind die Nürnberger Prozesse ein wichtiger Meilenstein auf dem Wege der Entwicklung des Strafrechts.

Die immer stärkere Verflechtung der sozialen Verhältnisse, die immer unübersichtlicher werdende Auswirkung menschlicher Verhaltensweisen im Sozialgefüge und hinzukommend die immer stärkere Entwicklung der Technik stellt unser Rechtssystem und auch unser Strafrechtsdenken vor immer neue Aufgaben. Zu den wichtigsten Aufgaben gehört zur Zeit die Bestimmung der Verantwortlichkeit für Unterlassungstaten. Wie weit macht schon bloßes Untätigsein verantwortlich und auch schuldig. Eine weitere bedeutsame Frage,

die die Strafrechtsdogmatik in Zukunft noch mehr beschäftigen muß, ist die der Schuldfähigkeit juristischer Personen und die der Schuldfähigkeit von Verbänden. Eine Verfeinerung der Erfassung ist hier erforderlich. Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist es, neue Maßstäbe für Unterlassungstaten und neue Maßstäbe für Kollektivverbrechen zu finden. Aufgabe

für uns ist es, der Gleichgültigkeit des Menschen den Kampf anzusagen, die Gewissensträgheit des Menschen zu bekämpfen und schließlich die Verschanzung des Menschen hinter Massenorganisationen zu verhindern. Nur der Einzelmensch hat ein Gewissen, *er also trägt die Verantwortung auch für das Ganze* und er trägt die *Schuld*, falls das Ganze demoralisiert wird.

11. „Jüdische und christliche Geistigkeit“

Bericht über die 14. Studientagung des Deutschen Evangelischen Ausschusses für Dienst an Israel über Kirche und Judentum vom 13. bis 16. März 1962 in der Ev. Akademie Hofgeismar

Von Pfarrer Lothar Ahne, Essen

Mit freundlichem Einverständnis des Verfassers und der Schriftleitung bringen wir den folgenden Bericht leicht gekürzt aus „Junge Kirche“ (23/5). Dortmund, 10. 5. 1962, S. 271 ff.

Dies war eine intime Tagung, wie sie alle zwei Jahre stattfinden soll, und die der Initiator und Leiter dieser in Europa einmaligen Dialoge Prof. D. Rengstorff-Münster ein Zusammensein des „Einatmens“ nannte. Das Thema ergab sich sozusagen von der übrigebliebenen Insuffizienz der SYNA-GOGA in Reddinghausen. Es sollte vom tragenden Kreis der Teilnehmer dieser Tagungen aufgegriffen werden (vgl. F.R. XIII/50/52 S. 73 f. Anm. d. Red. des F.R.).

Wie immer war es auch diesmal eine europäische Angelegenheit, nicht nur im deutschen Rahmen begrenzt. So sprach Pfarrer Rasmussen am Begrüßungsabend — er ist Däne aus Kopenhagen. Von 1936 bis 1939 war er in Polen. Der polnische Antisemitismus war derart, daß viele polnische Juden die Arbeit der Judenmission dankbar begrüßten. Es kann dabei nicht um einen Monolog, sondern nur um Dialog gehen. Rabbiner Dr. Maybaum-London begann damit, daß er auf die kranken Juden in London während des Krieges hinwies, die die Christen in zwei Kategorien ansahen: in solche, die Juden schützen und die es unterlassen. England zeichne sich als pluralistische Gesellschaft dadurch aus, daß die Juden nur eine Gruppe unter anderen seien. Die Zusammenkunft von Juden und Christen in der Art der Tagungen Prof. Rengstorffs unterscheide diese Epoche von allen anderen — und das sei wichtiger als Glenn und Gagarin! Maybaum verwies auf den amerikanischen Theologen Reinhold Niebuhr, der gefordert habe, daß die Mission vor den Juden haltmachen müsse. Früher sah der Jude den Christen als *goj* — heute als getauften *goj*. Der Jude habe den *goj* neben sich, der Christ in sich. Petrus Huigens, bekannt durch seine beiden Bücher über das altneue Israel, berichtete (s. u. S. 87), daß sich das religiöse Gespräch in Israel geradezu aufdränge. Auschwitz sei der totale Bankrott des Christentums gewesen, habe ihm eine Frau im Land der Väter gesagt. Der Dialog müsse mit der heiligen Schrift geführt werden. So werde die Bibel den Christen neue Einsichten vermitteln.

Die Gestalt des Patriarchen Abraham stand im Mittelpunkt der Referate, die Professor Dr. Edmond Jacob-Strasbourg und Landesrabbiner Dr. Meyer-Dortmund hielten. Hören wir zuerst Jacob: Das Alte Testament kenne den „Gott Abrahams“. Das ist eine klare Definition Gottes, die zugleich die Bedeutung Abrahams kennzeichne. Abraham ist „Vater“ für Christen und Juden. Das doppelte Glaubensbekenntnis des Alten und Neuen Testaments laute „unser Vater Abraham“. Die Historizität Abrahams stehe fest. Vater bedeute: wenn der Sohn vom Vater spricht, erbe das Distanzierung und Identifikation zugleich. Denn der Sohn trage das Bild des Vaters mit sich: corporate personality. Israel habe in Abraham immer seine Bestimmung gesucht, nicht das, was er und es sein wollten. Es gehe dabei um einen doppelten Bund: bestimmt von Blut und der Korrespondenz von Verheißung und Erfüllung. Nicht das Ghetto, sondern das Sein in der Welt für die Welt bestimme den Vater der Glaubenden. Er tritt als Heerführer auf, als Mensch, der ganz Gott hingegeben sei, als Missionar in der Begegnung mit Melchisedek. Die Völker

werden mit dem Abrahamssegens gesegnet werden. Bei Abraham hänge alles an der Segensverheißung, mehr als am Glauben. Die Bekehrung der Heidenvölker zu Gott sei der Befehl an die Geschichte, den Gott mit Abraham erteilt habe. Der Glaube Abrahams ist die Konkretisierung der Erfahrung und Mission Israels. Theophanie und Bundesschluß, die später bei Mose und Jesaja auftreten, sind bei Abraham schon da. Der Glaube ist keine Eigenschaft, sondern aktuelle Haltung. Der Gegensatz Glaube-Werke ist im Alten Testament ein Pseudoproblem. Glaube ist eine Tat — „er macht sich fest in Gott“. Die Erwählung Israels wird im Glauben, also in Entscheidungen und Taten, realisiert. — Im Neuen Testament ist die Reihenfolge Abraham-Mose. Abraham bleibt der Vater, Glaubensheld und Gottesfreund im Neuen Testament. Abraham wird nicht „christlich“ überhöht. Er ist das erste Glied einer Kette, die sich durch das Alte und Neue Testament zieht (Römer 4). Die Heilsgeschichte hat zwei Höhepunkte: mit Abraham beginnt die Erwählung, mit Jesus Christus die Auferstehung. Die Bedeutung Abrahams für den christlichen Glauben legte Jacob in drei Punkten dar: 1. Glaube ist Aufbruch, Gehen und Wandern. Der „Gott Abrahams“ ist der, der mit seinem Volk zu einem Ziel auf vorgezeichneter Straße wandert. Damit sind Geschichte und Eschatologie in ein untrennbares Verhältnis gekommen. 2. Der Glaube hat eine universale Dimension. So wie Abraham und Israel soll die Kirche Glaube austreten und missionieren. Hat Abraham denn missioniert: In Melchisedek begegnet Abraham einem kananäischen Priesterkönig mit dem Gott El elion. Abraham protestiert nicht gegen den Segen Melchisedeks. Die Erkenntnis des Schöpfergottes der „Heiden“ wird ihm so groß, daß er sie aufnimmt. Mission ist zuerst Aufnahme dieser Art und dann Gespräch und Austausch. 3. Abraham hilft dem Glauben zu einer menschlichen Dimension — er ist der „Freund Gottes“. In der Fürbitte für Sodom betet und redet er menschlich mit Gott und vermeidet dennoch jeden Synergismus wie die Vermenschlichung Gottes. Vom irdischen Vater Abraham führt uns Jesus zum himmlischen Vater. Leo Baeck: mit Abraham hat eine Sache angefangen, die uns alle angeht.

Landesrabbiner Dr. Hans Chanoch Meyer-Dortmund führte aus, daß Abraham für den jüdischen Glauben mehr bedeute als Mose. Es gibt kein jüdisches Hauptgebet, in dem nicht Abrahams gedacht würde. Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs bedeute immer: Gott erscheint helfend, wo Not ist. Es gibt keinen Feiertag, an dem Abraham nicht im Mittelpunkt steht. Selbst bei Pessach spielt Mose keine gleich qualifizierte Rolle. Die Hohen Festtage sind ein einziges Loblied auf Abraham und die Väter. Bei *rosch-ha-schanah* spielt Abraham die Rolle. Die Widderhörner-schofarim, die am *jom kippur* geblasen werden, erinnern an die Opferung Isaaks (Gen 22): Gottes Gnade wird helfen auch in der größten Krise, wie er Abraham am Berg Morija half. Beim *Minchagebet* des *jom kippur* wird die Umgebung Gottes vor Augen gemalt: die Engel beten mit Gebetsriemen, und sogar Gott habe solche angelegt, auf denen zu lesen steht: Wer ist wie Israel? Zu dieser späten Stunde (*mincha*) soll die Opferung Isaaks erfolgt sein. Und es heißt in den Worten der Weisen, daß das, was unten ge-